

währte Zusammenarbeit von Reich und Kirche: die Dienstleistungen deutscher Könige und Kaiser sollen der Gegenwart Vorbild sein. Dieser Traktat ist aber nicht nur eine erbauliche Abhandlung, die Heiligenlegenden und fromme Geschichten erzählt, sondern zugleich eine politische Schrift. Sie geht Hand in Hand mit dem Reichsrechtstraktat: dort hatte Lupold die Verbindlichkeit früherer politischer Zugeständnisse deutscher Könige, die auf furalistischer Seite zu Präzedenzfällen gestempelt worden waren, für seine Zeit abgelehnt.¹⁾ Hier werden sie, mit demselben Ziel, zu einmaligen rein kirchlichen Ergebenheitsakten gemacht, die das deutsche Verdienst um die Kirche bezeugen. Und um diese harmlose Auslegung zu sichern, wird noch einmal ausdrücklich auf die entsprechenden Stellen des älteren Traktats hingewiesen.²⁾ Der Dienst an der Kirche, auch die politische Hilfe, will Lupold nicht aufkündigen. Der zweite Traktat wirbt ja geradenwegs dafür. Lupold kämpft dagegen, daß dieser Dienst in einen Rechtsanspruch der Kirche verkehrt wird. In der Entscheidungslosigkeit jener Zusätze zum Reichsrechtstraktat kommt die Not zum Ausdruck, in die ihn sein Kirchenbegriff bringt. Lupold stolpert über die unsichtbare Grenze zwischen dem Papsttum als geistlichem Amt und als politischer Gewalt. Der Minorit Occam will diese Grenzüberschreitung des Papsttums radikal rückgängig gemacht wissen. Für Lupold aber, der selbst ein Glied in der Hierarchie ist, fallen *ecclesia* und Papst zusammen³⁾, und so zieht der Gehorsam gegenüber dem Leiter der Kirche immer dessen politischen Anspruch hinter sich her. Konrad von Megenberg, der Lupolds Lehre hat berichtigen wollen⁴⁾, hat es mit einer grundsätzlichen Unterscheidung von *ecclesia* und *clerus* versucht, aber in der praktischen Anwendung geraten auch ihm Kirche und Papst immer wieder durcheinander. Er hat diesen Zusammenfall um des Friedens zwischen Kaiser und Papst willen getrost hingenommen.⁵⁾ Lupold aber will sich dagegen wehren um der Freiheit des Reiches willen und bleibt doch in seiner Not.

¹⁾ Traktat c. 8 (186b), 14 (200f.), Meyer 194f., 204.

²⁾ Libellus c. 7 (219f.).

³⁾ Vgl. Meyer 216f.

⁴⁾ Zuletzt Ibach 83 ff. Vgl. dazu DA. 3 (1939), 584f.

⁵⁾ Ibach 28, 34, 165 ff.